

99066011153000

# Pfändungsschutzkonto Einrichtung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000085109/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066011153000
Leistungsbezeichnung I	Pfändungsschutzkonto Einrichtung
Leistungsbezeichnung II	Pfändungsschutzkonto einrichten
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Existenzsicherung, Schulden, Verschuldung, Schuldnerhilfe, Kontoschutz, Kontosicherung, Geldsorgen, Geldprobleme, Pleite
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850c.html">https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850c.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850k.html">https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850k.html</a>
Teaser	<p>Sind Sie verschuldet und erhalten existenzsichernde Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz?</p> <p>Wurden Ihrer Bank oder Sparkasse von Gläubigern Schuldtitel zwecks Pfändung Ihres Kontos übersandt?</p> <p>Wurden eventuell schon Pfändungen veranlasst, sodass keine Auszahlungsbeträge auf Ihrem Konto mehr zur Verfügung stehen?</p> <p>Dann haben Sie Anspruch auf Umwandlung Ihres Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto).</p>
Volltext	<p>Um Ihr Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umzuwandeln, müssen Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse einen Umwandlungsantrag stellen. Nur mit einem P-Konto sind Sie vor Pfändungen bis zur Selbstbehaltsgrenze geschützt.</p> <p>Für Banken und Sparkassen besteht keine gesetzliche Verpflichtung, auf dem Konto eingehende Sozialleistungen für einen bestimmten Zeitraum stehen zu lassen.</p> <p>Die Banken und Sparkassen müssen sämtliche Zahlungseingänge bei Vorlage von Nachweisen ausgetitelter Forderungen an die Gläubiger auskehren.</p> <p>Für Leistungsbeziehende nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Asylbewerberleistungsgesetz besteht ein Anspruch auf Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto.</p> <p>Nur ein Pfändungsschutzkonto schützt bis zur Höhe der Selbstbehaltsgrenze vor Pfändungen. Die Höhe des</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Grundfreibetrages richtet sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen. Überdurchschnittliche, aber notwendige höhere Kosten für die Unterkunft können im Einzelfall ebenfalls zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages führen. Die jeweils aktuellen Beträge können Sie der Tabelle zu den Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c Zivilprozessordnung (ZPO) entnehmen.</p> <p>Das Bundesministerium für Justiz stellt eine Übersicht zu den Pfändungsfreigrenzen nach §850 c Zivilprozessordnung online zur Verfügung. Den Link finden Sie im Bereich Weitere Informationen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis über den Bezug von Sozialleistungen Für die Antragstellung bei dem Geldinstitut muss der Sozialleistungsbezug nachgewiesen werden.</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Jede Person mit Schuldverpflichtungen kann die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto veranlassen.</p>
Kosten	<p>wie Girokonto</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie stellen den Antrag auf Umwandlung Ihres Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto bei dem Kreditinstitut, der Bank oder Sparkasse, bei der das Konto unterhalten wird.</p> <p>Sie weisen den Bezug von Sozialleistungen durch Vorlage z. B. des Sozialleistungsbescheides nach. Nach Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto sind die Zahlungseingänge bis zum Freibetrag sicher.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>4 bis 7 Tage</p>
Frist	
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.bmj.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/Pfaendungsfreigrenzen.html">https://www.bmj.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/Pfaendungsfreigrenzen.html</a></p>
Hinweise	<p>Wenn bereits Pfändungen erfolgt sind und Ihnen nun das Geld zur Bestreitung des Lebensunterhaltes fehlt, können Sie sich mit ihrem zuständigen Sozialzentrum</p>

## Modul

## Sachverhalt

in Verbindung setzen. Dafür müssen Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Sie müssen in diesem Fall die erfolgte Pfändung durch Vorlage eines aktuellen Kontoauszuges bzw. einer Buchungsbestätigung (bei Sparbüchern) nachweisen.

## Rechtsbehelf

### Kurztext

- Pfändungsschutzkonto Einrichtung
- Leistungsbeziehende nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Asylbewerberleistungsgesetz haben Anspruch auf Umwandlung Ihres Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)
- Beantragung der Kontoumwandlung bei dem jeweiligen Kreditinstitut bzw. der Bank oder Sparkasse, bei dem/der das Girokonto besteht
- Notwendige Unterlagen: Nachweis über den Bezug von Sozialleistungen
- Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto sind Zahlungseingänge bis zur Selbstbehaltsgrenze vor Pfändungen sicher
- Selbstbehaltsgrenze z.Zt. monatlich ab 1.252,64 Euro, Grundfreibetrag kann in bestimmten Fällen erhöht werden
- Übersicht zu den Pfändungsfreigrenzen nach §850 c Zivilprozessordnung online beim Bundesministerium für Justiz
- Zuständige Stellen: Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 2 - Gröpelingen/ Walle Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 3 - Mitte/östliche Vorstadt/Findorff Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 4 - Süd Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 5 - Vahr/ Schwachhausen/ Horn-Lehe Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 6 - Hemelingen/ Osterholz Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 1 - Nord

### Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

### Formulare

### Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service

**Modul**

**Sachverhalt**

---

portal of the Free Hanseatic City of Bremen

---